

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Bei Veranstaltung unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen. Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerecht Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben werden hier die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe aufgeführt:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Verordnung über die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen, z.B. des DVGW und DIN 1988.

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der TrinkwV entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlussstücke wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung wie Rückflussverhinderer mit Belüfter (Sicherungskombination), Rohrtrenner oder ähnlich, eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen und in geeigneten Zeitabständen zu kontrollieren.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Einspeisepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mind. 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein:

- Schläuche sollten gem. KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes und gem. DVGW Arbeitsblatt W 270 geprüft sein.
KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kunststoffabgabe.
DVGW W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich
- Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN/DVGW Registriernummer gekennzeichnet sein

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden.

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist:

- Bei direktem Einfließen in z. B. ein Spülbecken ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Wasseraustritt und Wasserstand einzuhalten
- Bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorzunehmen.

Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung der Trinkwasseranlage wird dringend empfohlen diese von einem eingetragenen Installationsunternehmen überprüfen zu lassen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten nur von geeignetem Fachpersonal durchzuführen!

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:

Der Betreiber/ Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (max. Fließgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Leitungsinhaltes) zu spülen. Bestehen Zweifel an der Sauberkeit der Anlagen, ist ggf. eine Desinfektion vorzunehmen, Ansprechpartner sind hier das zuständige Gesundheitsamt, der örtliche Wasserversorger oder einschlägige Fachunternehmen. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sorgfältig sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Trinkwasserverordnung ermöglicht kostenpflichtige behördliche Kontrollen, ggf. verbunden mit stichprobearartigen Probenahmen. Hierbei sollten die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der verwendeten Schläuche vor Ort bereitgehalten werden.

Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlagen kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden. Auf eine Auflistung von Herstellern und Produkten müssen wir verzichten, da diese weder vollständig noch aktuell sein kann.

| | | |
|--|---|---|
| FO_91 Merkblatt Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten I (FO_91) | Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel. |  |
|--|---|---|



Für Rückfragen oder Störungen stehen die örtlichen Vertragsinstallationsunternehmen, die Fachleute des jeweiligen Versorgungsunternehmens und des Gesundheitsamtes sicherlich gerne zur Verfügung.